Urlaubsabgeltung nach Krankheit bei Beamten



stätigt, dass die Grundsätze der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur Urlaubsabgeltung nach Krankheit auch für Beamtinnen und Beamte gelten. Aufgrund einiger Nachfragen zu dem Thema informieren wir an dieser Stelle.

Wann besteht ein Anspruch auf Abgeltung des Urlaubs?

Der Anspruch auf Abgeltung besteht nur dann, wenn der Urlaub wegen Krankheit nicht in Anspruch genommen werden konnte und das aktive Beamtenverhältnis durch Versetzung oder Eintritt in den Ruhestand endete.

In welchem Umfang besteht der Anspruch?

Der Anspruch betrifft nur den gesetzlichen Mindesturlaub in Höhe von 24 Werktagen im Jahr, bei einer Verteilung der Arbeitszeit auf 5 Tage in der Woche entspricht das 20 Tagen. Hamburger Beamt innen steht ein jährlicher Urlaubsanspruch von 30 Tagen zu, die 10 Tage, die über den gesetzlichen Mindesturlaub hinausgehen, verfallen,

geregelt ist.

Abgegolten werden können nur die Tage, die wegen Krankheit vor Eintritt/Versetzung in den Ruhestand nicht mehr genommen werden konnten Beginnt also die Krankheit, die bis zur Pensionierung andauert, im laufenden Kalenderjahr, sind die bereits gewähr-Urlaubstage nicht mehr abzugelten. Bei Lehrer innen ist die Bestimmung. wieviele laubstage bereits gewährt wurden, naturgemäß schwierig. Auch

wenn vor Beginn der Krankheit bereits Ferien lagen, sollte aber zumindest dann die Abgeltung des gesamten Urlaubs beantragt werden, wenn wenigstens 20 Ferientage im Kalenderjahr Antrag (teilweise) ablehnen sollte, sollten sich die Kolleg innen bei der Rechtsberatung der GEW melden.

Wann verfällt der Anspruch:

Der Anspruch verfällt 18 Monate nach Ende des Urlaubsjahres, in dem der Urlaub entstanden ist. Das bedeutet, dass noch abzugeltender Urlaub aus dem Jahr 2013 am 30.06.2015 verfällt. Kolleg innen, die nach längerer Krankheit in den Ruhestand eingetreten oder versetzt worden sind und die für das Jahr 2013 keine Urlaubsabgeltung erhalten haben, sollten daher jetzt einen entsprechenden Antrag beim Personalsachgebiet stellen. Die Behörde sollte die Abgeltung eigentlich automatisch vornehmen, dennoch sollte geprüft werden, ob es eine entsprechende Auszahlung gab.

> ANKE BEYER Rechtsschutzreferentin der GEW Hamburg

Bei Rückfragen hilft die GEW-Rechtsberatung gerne weiter